

Festsetzungen, Legende

1. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

- GA + CA + ST 1.1 Garagen, Carport, Stellplätze nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.
- CA + ST 1.2 Carports und Stellplätze nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen zulässig.

2. Verkehrsflächen

- 2.1 öffentlich Verkehrsfläche
- 2.2 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung öffentlicher Fuß- und Radweg
- 2.3 Straßenbegrenzungslinie

3. Sonstige Planzeichen

- 3.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

4. Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenze mit Flurstücksnummern z.B.
- bestehende Gebäude

z.B. nachrichtliche Übernahme aus der Planfeststellung der Bahn Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene 8 Abschnitt Forchheim - Eggolsheim

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, Funkenflug, elektromagnetische Beeinflussungen und dergleichen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen. Ebenso sind Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die durch den gewöhnlichen Bahnbetrieb in seiner jeweiligen Form veranlasst werden könnten, ausgeschlossen.

Werden bei Erschließungs- oder Bauarbeiten Anzeichen gefunden, die auf einen Altlastenverdacht schließen lassen, ist das Landratsamt Forchheim unverzüglich zu informieren.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Forchheim hat in der Sitzung vom 31.01.2008 die **Änderung** des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB wurde am 29.02.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes hat in der Fassung vom 14.01.2008 in der Zeit vom 05.03.08 bis 25.03.08 stattgefunden.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 25.02.08 bis 25.03.08 beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.07.2008 wurde mit der Begründung und wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogener Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB, für die Dauer eines Monats, in der Zeit vom 11.08.2008 bis 15.09.2008 öffentlich ausgelegt.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 27.08.2008 bis 29.09.2008 beteiligt.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Forchheim hat mit Beschluss vom 26.03.2009 den Bebauungsplan in der Fassung vom 09.03.2009 gem. § 10 (1) BauGB als **Satzung** beschlossen.

Forchheim, den Stadt Forchheim

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 (3) BauGB mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Forchheim Nr. 9 vom 22.04.2009 in Kraft.

Forchheim, den Stadt Forchheim

Die Regierung von Oberfranken wurde mit Schreiben vom über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes unterrichtet.

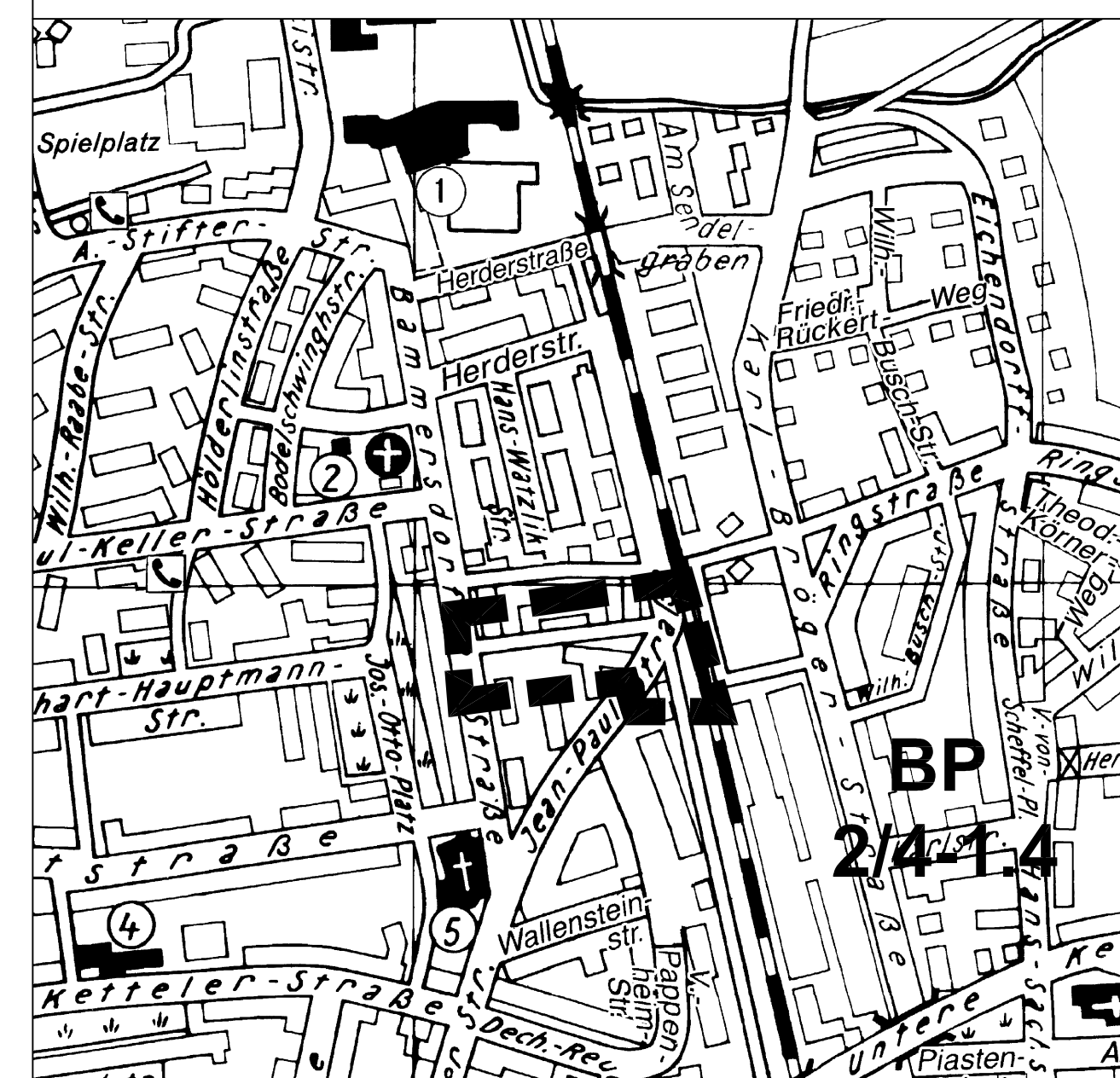
STADT FORCHHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 2/4-1.4

- ÄNDERUNG -

**Forchheim-Nord,
Bereich zwischen Bammersdorferstraße und Bahnlinie, Nordbahnhof**

LAGEPLAN MIT GELTUNGSBEREICH ohne Maßstab



FORCHHEIM, DEN STADTBAUAMT		SACHBEARBEITER	GEZEICHNET	DATUM
VORENTWURF	DWORSCHAK	BAUER		14.01.2008
ENTWURF	DWORSCHAK	BAUER		14.07.2008
	MALIK	BAUER		09.03.2009
BOCK, BAUDIREKTOR				